

13. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 2 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Wasseranschlusssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 21.10.2020 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -) wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung der Satzung:

1. Anlage 1 Ziffer 1.1. wird wie folgt geändert:

1.1 Beitrag für die Herstellung des Hausanschlusses (Einheitssatz)

Der Beitrag für die Herstellung des Hausanschlusses mit einer Dimension bis einschließlich 2" und einer Länge bis 15 m beträgt

1.142,07 Euro brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer.

Führt der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück notwendigen Erdarbeiten selbst durch, mindert sich der Beitrag um 10,50 Euro/m brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer.

2. Anlage 1 Ziffer 3.1. wird wie folgt geändert:

1.2 Beitrag für die Herstellung von Hausanschlüssen mit einer Länge über 15 m

Für die Herstellung von Hausanschlüssen nach 1.1 bzw. 1.2 mit einer Länge über 15 m fällt für jeden weiteren Meter ein Beitrag in folgender Höhe an:

26,63 Euro/m brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer.

Führt der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück notwendigen Erdarbeiten selbst durch, mindert sich der Beitrag um 10,50 Euro/m brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer.

3. Anlage 1 Ziffer 1.3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Beitragssatz beträgt **0,51 Euro/m²** Nutzungsfläche brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer.

4. Anlage 1 Ziffer 3.1. wird wie folgt geändert:

3.1 Die Wasserverbrauchsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt 1,23 Euro/m³ brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer auf der Basis Zählerstand der Wassermesseinrichtung.

5. Anlage 1 Ziffer 3.2. Satz 1 wird wie folgt geändert:

3.2 Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit (BE) 4,99 Euro und Monat brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer.

6. Anlage 1 Ziffer 3.3. wird wie folgt geändert:

3.3 Sondergebühren für die Landwirtschaft

Die Gebühren incl. 5 % Mehrwertsteuer für Betriebswasser für die Landwirtschaft betragen:

Jahresverbrauch	Betriebswasserverbrauchsgebühr %-Satz von der Wasserver- brauchsgebühr (Zusatzgebühr)	Betriebswasser- verbrauchsgebühr
in m ³	in %	EUR brutto
bis 900	100	1,23
bis 1.800	80	0,98
bis 3.600	70	0,86
bis 5.400	60	0,74
über 5.400	50	0,61

7. Anlage 1 Ziffer 3.4. wird wie folgt geändert:

3.4 Die Bereitstellungsgebühr incl. 5 % Mehrwertsteuer für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilungsnetz beträgt pro Anschluss und Monat

bis	100 mm Anschlussdurchmesser	37,59 brutto
bis	150 mm Anschlussdurchmesser	53,66 brutto
bis	200 mm Anschlussdurchmesser	75,18 brutto
über	200 mm Anschlussdurchmesser	107,42 brutto

8. Anlage 1 Ziffer 3.6. wird wie folgt geändert:

3.6 Gebühren für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen

	EUR brutto	incl. MwSt
- Ein- und/oder Ausbau von Wassermesseinrichtungen Wassermesseinrichtungen Qn 2,5 - 10 m ³ /h Wassermesseinrichtungen ab DN 50 mm	26,25 157,50	5 % 5 %
- Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Kundenanlagen für eine Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme für jede weitere Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme auf dem selben Grundstück am selben Tag	42,00 8,70	5 % 16 %
- Plombieren der Mengenmesseinrichtungen von Hydranten oder Schiebern für eine Plombierung für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	46,40 8,70	16 % 16 %
- Gebühren für vorübergehende Anschlüsse Standrohr 1. Kalendertag jeder weitere Kalendertag Bauwasserzähler und Schacht 1. Kalendertag zuzüglich Tiefbau jeder weitere Kalendertag Bauwasserzähler 1. Kalendertag zuzüglich Tiefbau jeder weitere Kalendertag	5,25 1,61 5,25 1,61 5,25 1,05	5 % 5 % 5 % 5 % 5 % 5 %
Bei Beschädigung werden dem Entleiher die gesamten Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.		
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	20,88	16 %
- Zwischenablesung auf Verlangen des Anschlussnehmers	29,00	16 %

9. Anlage 1 Ziffer 3.7. wird wie folgt geändert:

3.7 Jahresgebühr für die Weitergabe von Daten und für die Bewirtschaftung von zusätzlichen Wassermesseinrichtungen

Werden Daten aus der Ablesung der Wassermesseinrichtungen des Wasserzweckverbandes von Dritten (z.B. andere Zweckverbände, Eigenbetriebe oder Ämter) für die abrechnungstechnischen Zwecke genutzt, entsteht eine Jahresgebühr von

5,55 Euro brutto incl. 16 % Mehrwertsteuer.

Wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers eine zweite Wassermesseinrichtung eingebaut, die der Absetzung einer bestimmten Wassermenge von der Abwassermenge dient, entsteht eine Jahresgebühr von

11,09 Euro brutto incl. 16 % Mehrwertsteuer.

Artikel 2: Neufassung der Satzung

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Neustrelitz, 26.10.2020



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin